

BEKANNTMACHUNG

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Schreiben vom 2. Januar 2026 den 8. Nachtrag zur Satzung der R+V Betriebskrankenkasse Pflegekasse vom 1. Januar 2006 (Aktenzeichen 213-10303#00057#0004) genehmigt.

Demnach wurde folgender Beschluss gefasst:

Der vom Verwaltungsrat der R+V Betriebskrankenkasse Pflegekasse am 18. Dezember 2025 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird gem. § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit §41 Abs. 4 Satz 3 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der R+V Betriebskrankenkasse auf der Internetseite und nachrichtlich als Aushang bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 8. Januar 2026

Anlage

Satzungsnachtrag Nr. 8 vom 18. Dezember 2025

Satzungsnachtrag Nr. 8 zur Satzung der R+V BKK Pflegekasse vom 01.01.2006

Artikel I

1. § 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse

a. Der § 1 *Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse* erhält folgende neue Überschrift:

„§ 1 Name der Pflegekasse gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI, Sitz und Bezirk der Pflegekasse gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XI“

b. Im § 1 Abs. (2) wird das Wort "Bereich" jeweils durch das Wort "Bezirk" ersetzt.

2. § 3 Verwaltungsrat

a. Der § 3 *Verwaltungsrat* erhält folgende neue Überschrift:

„§ 3 Verwaltungsrat gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 SGB XI“

b. In § 3 *Verwaltungsrat* Abs. (10) Satz 6, wird ein neuer Satz 6 mit neuem Text eingeschoben:

„⁶Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten.“

c. In § 3 *Verwaltungsrat* Abs. (10) wird der Satz 6, in Folge der Änderung unter Punkt 2. b. zu Satz 7.

3. § 5 Widerspruchsausschuss gem. § 36a SGB IV

a. Der § 5 *Widerspruchsausschuss* erhält folgende neue Überschrift:

„§ 5 Widerspruchsausschuss gemäß § 36a Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 36a Absatz 2 SGB IV“

b. Der § 5 *Widerspruchsausschuss* Abs. (3) Nummer 10. erhält folgenden neuen Satz 7:

„⁷Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten.“

4. § 6 Kreis der versicherten Personen

a. Der § 6 *Kreis der versicherten Personen* erhält folgende neue Überschrift:

„§ 6 Kreis der versicherten Personen gemäß §§ 20 bis 27 SGB XI“

b. Der § 6 *Kreis der versicherten Personen* Abs. (1) Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

- „2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie
- a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, bis zu deren Außerkrafttreten einen Anspruch auf Heilbehandlung oder Krankenbehandlung hatten,
 - b. nach § 42 Absatz 2, 3 oder 4 des SGB XIV leistungsberechtigt sind,
 - c. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - d. nach § 145 Absatz 2 Nr. 4 SGB XIV oder nach § 84 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz weiter erhalten oder Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV beziehen,
 - e. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - f. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - g. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind
- und die Mitgliedschaft nach § 48 Absatz 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die Betriebskrankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.“

Artikel II Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag Nr. 8 zur Satzung der R+V BKK Pflegekasse vom 1. Januar 2006 wurde vom Verwaltungsrat am 18. Dezember 2025 beschlossen.

Er tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2025

Vorsitzende
des Verwaltungsrates
der R+V BKK

Ulrich Birkenstock



Vorstand
der R+V BKK

Jochen Gertz

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der R+V Betriebskrankenkasse Pflegekasse am 18. Dezember 2025 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Sozialgesetzbuches IV in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 2. Januar 2026
213 - 10303#00057#0004

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag



Antje Domscheit